

Notwendige Umsetzungsschritte auf der Verteilerebene Beschleunigungs- und Verzögerungspotenzial

Bonn, 07.06.2013

Dr. Olaf Däuper

- I. Rechtlicher Rahmen für Marktraumumstellungen
- II. Bisherige Rolle der Verteilnetzbetreiber
- III. Notwendige Umsetzungsschritte auf der Verteilerebene
- IV. Problemfelder und offene Fragen
- V. Zusammenfassung

- Ausgangspunkt: **§ 19a EnWG** – Umstellung L- auf H-Gas, wenn „netztechnisch erforderlich“
 - Auf Veranlassung MGV oder FNB
 - Marktgebietsweite Umlage der Kosten für Umstellung beim Letztverbraucher
- Entwurf **KoV 6**: Teil 2 „Marktgebiete“, §§ 8-10
 - 2-stufiges Verfahren für Umstellung:
 - Stufe 1: Umstellungskonzept (abstrakt-allgemein)
 - Stufe 2: Umstellungsfahrplan (konkret-individuell)
 - Festlegung umlagefähige Kosten und Kostenwälzung
 - Durchführung vor Ort: Leitfaden „Prozess Marktraumumstellung“ (vmtl. noch nicht in KoV 6)

- Bislang: **Geringe Beteiligungsmöglichkeiten der VNB** an Planungen zur Marktraumumstellung
 - Gesetzgeber und BNetzA sehen Fernleitungsnetzbetreiber in Hauptverantwortung
 - im Grundsatz richtig: Da Entscheidung zur Umstellung im vorgelagerten Netz getroffen werden muss (Verantwortung der FNB aus § 15 EnWG)
- **Aber:** VNB tragen bei Umstellung „vor Ort“ die gesamte technische und operative Verantwortung, vgl. § 19a EnWG
- Erhebliche wirtschaftliche und rechtliche Risiken für VNB?
 - Jedenfalls „Mehr“ an Beteiligung und Einflussnahme bei Planung erforderlich

III. Notwendige Umsetzungsschritte



- **Mitarbeit** an Erstellung von Umstellungskonzept nach § 8 KoV 6 (Ziel: wirtschaftlichste Lösung der Umstellung)
- **Verhandlung** von Umstellungsfahrplan auf individuelle Bedürfnisse der VNB bei Umsetzung der darin eingegangenen Verpflichtungen
- **Technische Planung und Organisation, u.a.:**
 - Erstellung Projektplan
 - Einholung Genehmigungen
 - Abwicklungsfahrplan für Gastransporte etc.
- **Information** von Letztverbrauchern
- **Anpassung der Endverbrauchergeräte**
 - Organisation, Durchführung und Kontrolle
- **Kostenerstattung** (Kostenwälzung, Umlagenerhebung etc.)

IV. Problemfelder und offene Fragen (1)



- **Grundsätzlich:** Erheblicher Grad an Verantwortung der VNB, aber keine Teilhabe an Organisation
 - **Kommunikation der FNB und Abstimmung mit VNB:** Bisher nicht immer in ausreichendem Maß erfolgt
- **Festlegung des Zeitpunktes für konkrete Umstellung weiterhin unklar**
 - Erfolgt in NEP oder durch Festlegung bzw. VA der BNetzA individuell ggü. betroffenem VNB?
 - Wie ist Schutz vor willkürlichen Entscheidungen der FNB möglich?
 - NEP ist nur ggü. FNB verbindlich
 - Regelungen des NEP über §§ 8-10 KoV 6 „durch die Hintertür“ für VNB verbindlich
- Entscheidung muss durch BNetzA getroffen werden

- **Allgemein: Umlagefähigkeit/Wälzbarkeit** von Kosten
 - Wie ist Verhältnis § 23 ARegV – 19a EnWG/KoV?
 - Nach § 9 Ziff. 2 KoV 6 aber **weitere Kosten** umlagefähig
 - Es muss sicher gestellt werden, dass VNB **nicht** auf Kosten sitzen bleiben
 - Problem: „Anbieterduopol“
 - sehr kleiner Verhandlungsspielraum bei der Beauftragung durch Netzbetreiber
 - Problem bei der Erstattung?
 - Freistellung vom Vorwurf, nicht „hart genug“ verhandelt zu haben?

IV. Problemfelder und offene Fragen (3)



- Wie sind „**interne**“ **Kosten**, die bei Durchführung der Umstellung anfallen, zu bewerten?
 - Erheblicher Arbeitsaufwand für VNB, der intern entsteht
 - Können diese Kosten gewälzt werden und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?
 - Insbesondere: Berücksichtigung der **Personalsituation** der Netzbetreiber
 - u.U. beschränkter Personalbestand
 - „Outsourcing“ der Projektplanung/ -durchführung?

- Umlagefähigkeit der Kosten **bereits abgeschlossener Umstellungsmaßnahmen?**
 - Problem: Keine Veranlassung i.S.d. § 19a S. 1 EnWG
 - Analoge Anwendung der Umlageregelung in S. 2?

- Beteiligungsmöglichkeit VNB an Planungen zur Marktraumumstellung bislang unzureichend
 - VNB tragen Hauptverantwortung bei Umstellung vor Ort
- Auf **Vorbereitungsebene**: Engere Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen NB + **frühzeitige** Einbeziehung der betroffenen VNB
- Zeitliche Reihenfolge der Umstellungen sollte individuell durch BNetzA vorgegeben werden
 - BNetzA muss Verwendung **objektiver Kriterien** überprüfen
 - Überprüfungsmöglichkeit für VNB/ Rechtsschutzmöglichkeit nur bei individueller Vorgabe (VA) durch BNetzA gegeben
- Kein Kostenwälzungsrisiko bei VNB
 - Kosten (extern und intern) müssen gewälzt werden können

DANKESCHÖN



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Geschäftsstelle GEODE Deutschland

**Magazinstraße 15-16
10179 Berlin**

Tel. +49 30 611 28 40 70

Fax +49 30 611 28 40 99

www.geode.de

info@geode.de